

Förderung des lokalen Klimaschutzes in Uttenreuth „Der geschenkte Baum“

Klimaschutz wird mit großen und kleinen Maßnahmen verwirklicht. Aus der Jugendklimakonferenz 2020 heraus werden mit der hier vorliegenden Fördersatzung Beschlüsse aufgegriffen und umgesetzt.



Bäume und Bepflanzungen leisten einen guten Beitrag zum Klimaschutz und zur Artenvielfalt. Wer auf seinem Grundstück noch einen Laubbaum oder einen Obstbaum pflanzt, kann über das kommunale Förderprogramm einen Zuschuss erhalten.

Ziel des Förderprogramms ist es, in Zeiten des Klimawandels einen Anreiz zur Durchgrünung der Grundstücke und Gebäude zu bieten. Bäume sind für die Artenvielfalt und das Klima einer Gemeinde von besonderer Bedeutung. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tiere wie Vögel, Fledermäuse oder Insekten, sie spenden Schatten und Verdunstungskälte, speichern Kohlenstoffdioxid, produzieren Sauerstoff und reinigen die Luft. Bäume haben auch gesundheitliche, soziale, integrative und ökonomische Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Förderrichtlinie „Der geschenkte Baum“

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Uttenreuth hat sich zu umfassenden Klimaschutzmaßnahmen bekannt. Neben dem öffentlichen Bereich sollen auch Maßnahmen der Bürger im privaten Bereich initiiert, gefördert und unterstützt werden. Mit der Förderrichtlinie will die Gemeinde Uttenreuth den örtlichen Klimaschutz auf einfachem Weg (keine Bürokratie) direkt hier auf unserem Gemeindegebiet nicht erst in ferner Zukunft, sondern jetzt fördern.

§ 2 geförderte Maßnahmen

Gefördert werden die Pflanzung von Laubbäumen oder Obstbäumen anhand der in der Anlage beigefügten Baumliste.

Gefördert werden Bäume, die in einem Radius von 30 km um Uttenreuth aufgezogen wurden.

Ausgenommen von diesem Angebot sind notwendige Pflanzungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung bestehen (z.B. Ersatzpflanzungen nach BSchV, BNatSchG, BayNatSchG, BayKompV, Ersatzaufforstungen).

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften. Antragsberechtigt sind außerdem juristische Personen, Gewerbetreibende und Unternehmen, die auf ihrem Betriebs-/Vereins-/ Firmengelände eine Pflanzung nach § 1 vornehmen. Dies gilt auch für gepachtete Grundstücke oder Mietverhältnisse, sofern der Eigentümer der Pflanzung zustimmt.

Voraussetzung der Förderung ist, dass dem Antrag Gesamtkosten (im Sinne von §4 Satz 2) in Höhe von mindestens € 80 pro Antrag entstehen (Bagatellgrenze).

Im Kalenderjahr können nur zwei Maßnahmen pro Grundstück und pro Person gefördert werden.

§ 4 Förderungshöhe

Der Fördersatz beträgt 100%.

Übernommen wird entsprechend dem jeweiligen Fördersatz die Kaufsumme für die Bäume einschließlich der erforderlichen Materialien (z.B. Pflanzpfehl, Strick) und Pflanzkosten. Nicht übernommen werden Pflegekosten.

Die Förderung ist auf 100,00 € pro Maßnahme und ein Fördervolumen von insgesamt 10,000 € im Kalenderjahr begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Antragstellung per Email ist zulässig. Der Antrag muss das betroffene Grundstück und den Standort des Baumes bezeichnen.

Mit der Maßnahme darf frühestens drei Monate vor Antragstellung begonnen werden.

Ferner ist ein Angebot über die Kosten gemäß §4 Satz 2 beizufügen. Nach Bewilligung ist die Maßnahme durchzuführen. Für die Auszahlung der Förderung ist ein Foto des gepflanzten Baumes und die Rechnung über die entstandenen Kosten einzureichen.



Frederic Ruth

1. Bürgermeister der Gemeinde Uttenreuth